

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... Mai 2011 wird in Nrn. 3 und 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der nach eigenen Angaben am ... 1995 in Kandahar geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Qizilbash an. Anfang August 2010 reiste der Kläger mit seinem Bruder S... in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ... August 2010 einen Asylantrag.

Am ... Januar 2011 fand die Anhörung des Klägers gemäß § 25 AsylVfG vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) statt, auf deren Niederschrift verwiesen wird.

Mit Bescheid vom ... Mai 2011 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab (Nr. 1 des Bescheids), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheids) und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (Nr. 3 des Bescheids). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 4 des Bescheids). Auf den Inhalt des Bescheids wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Laut Postzustellungsurkunde wurde der Bescheid am 1. Juni 2011 dem Amtsvormund zugestellt.

Am 9. Juni 2011 ließ der Kläger Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom ... Mai 2011 in Nummern 2 bis 4 aufzuheben,
die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde unter anderem vorgetragen:

Der Kläger habe sein Schicksal widerspruchsfrei vorgetragen. Es liege beim Kläger eine asylrelevante Bedrohungslage vor. Der Bruder des Klägers habe in München einen Suizidversuch unternommen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss der Kammer vom 7. März 2013 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Ergänzend wird auf die Gerichtsakte und den vorgelegten Behördenakt Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg, soweit der Kläger die Feststellung eines unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan begehrt. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig, soweit darin in Nr. 3 festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht vorliegt und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf eine entsprechende Feststellung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamts rechtmäßig und die Klage abzuweisen.

Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; vgl. auch Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der RL 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - ABl. Nr. L 304 S.12; ber. ABl. v. 5.8.2005 Nr. L 204 S. 24; neugefasst mit Umsetzungsfrist bis 21.12.2013 als RL 2011/95/EU v. 13.12.2011 - ABl. v. 20.12.2011 Nr. L 337 S. 9).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylVfG), da ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 RL 2004/83/EG ergänzend anzuwenden. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, dass wegen der vom Kläger geschilderten Ereignisse das Leben oder die Freiheit des Klägers wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wäre. Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nicht.

Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Feststellung eines unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG. Bei dem unionsrechtlichen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand, der vorrangig vor den nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschließlich § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43/07 - BVerwGE 131, 198). Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (vgl. auch Art. 15 Buchst. b RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU). Unter „Folter“ ist in Anlehnung an die Definition von Art. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 247, BGBl. 1993 II S. 715) eine Behandlung zu verstehen, die einer Person vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden körperlicher oder geistig-seelischer Art zufügt, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie oder einen Dritten zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder mit diskriminierender Absicht zu verfolgen. Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vorliegt, hängt nach der insoweit vor allem maßgebenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 60 Abs. 2 AufenthG und Art. 15 Buchst. b RL 2004/83/EG insoweit identischen Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen.

Die Bewertung dieses Minimums ist nach der Natur der Sache relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, sowie gegebenenfalls abgestellt auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f. m.w.N.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Beschl. v. 10.4.2008 - 10 B 28.08 - juris; Urt. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 - juris; Urt. v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 - juris; vgl. VGH BW, Urt. v. 6.3.2012 - A 11 S 3070/11 - juris).

Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 RL 2004/83/EG. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz als anwendbar auch für dieses Abschiebungsverbot erklärt (BT-Drs. 16/5065 S. 187). Gemäß Art. 6 RL 2004/83/EG muss die Gefahr demnach nicht zwingend vom Staat ausgehen (Buchst. a). Der Schutz entfaltet sich ebenso gegenüber Gefahren, die von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Buchst. b) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchst. a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (Buchst. c). Darüber hinaus privilegiert Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG den Vorverfolgten bzw. Geschädigten auf andere Weise: Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (EuGH, Urt. v. 2.3.2010, - C-175/08 u.a. - Abdulla - juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (EGMR, Urt. v. 28.2.2008 - Nr. 37201/06 - Saadi - juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Dieser Maßstab hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr (BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 - juris).

Bei der individuellen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sind alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und b RL 2004/83/EG). Weiterhin sind die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c RL 2004/83/EG).

Das Gericht ist auf der Grundlage des klägerischen Vortrags davon überzeugt, dass der Kläger in seinem Herkunftsland konkret von einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (Taliban) bedroht war. Das Gericht kann keine stichhaltigen Gründe für eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung erkennen.

Unter Berücksichtigung seines Herkommens, seines Bildungsstands und seines Alters hält das Gericht den Vortrag des Klägers für glaubhaft. Das Gericht ist auf der Grundlage der vom Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundes-

amt geschilderten Ereignisse davon überzeugt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr eine konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG droht. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass sich die vom Kläger geschilderten Ereignisse tatsächlich zugetragen haben und er das geschilderte Geschehen, soweit es ihn betraf, selbst erlebt hat. Der Kläger hat in überzeugender Weise und ohne Widersprüche das Verfolgungsgeschehen und die weiteren Vorkommnisse geschildert.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes waren die Einlassungen des Klägers keineswegs vage, sondern detailreich und ohne weiteres nachvollziehbar. Dass der damals 15-jährige Kläger und sein 13-jähriger Bruder in einer Religionsschule der Stadt Kandahar nicht nur Koranunterricht erhielten, sondern auch als Selbstmordattentäter ausgebildet werden sollten, ist glaubhaft. Die Angaben des Klägers werden auch durch die aktuelle Auskunftslage gestützt.

In Afghanistan kommt es immer wieder zu Zwangsrekrutierungen. Nach der Dokumentation „Afghanistan, Rekrutierung durch die Taliban“ des Bundesasylamtes der Republik Österreich vom 2. April 2012 kommt bei allen bewaffneten Gruppen in Afghanistan die Rekrutierung von Minderjährigen vor. Im Jahr 2010 seien 23 Fälle von Rekrutierungen von Kindern zwischen 9 und 17 Jahren bestätigt worden.

Laut einem Artikel der afghanischen Zeitung „Daily Afghanistan“ vom Juni 2012 zählen der Einsatz von Kindern zur Ausführung von Selbstmordanschlägen sowie ihre Schulung für Guerillakriege zu den vorsätzlichen Taktiken der Taliban und von Terroristen. In den vergangenen 10 Jahren hätten sie hunderte oder gar tausende Kinder in den südlichen und östlichen Landesteilen Afghanistans mittels Drohungen oder der Anwendung von List entführt, einer Gehirnwäsche unterzogen und in Religionsschulen ausgebildet, um danach als Selbstmordattentäter oder bewaffnete Kämpfer eingesetzt zu werden. Zum Zeitpunkt der vom Kläger geschilderten Ereignisse gehörten der damals 15-jährige Kläger und sein 13-jähriger Bruder auch zu der von den Taliban für Rekrutierungen bevorzugten Personengruppe.

Für die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht auch seine Einlassung, sein Bruder sei von dem Mullah gezwungen worden, für die „Gruppe des Lehrers, dort zu tanzen“. Als sich sein Bruder einmal geweigert habe, sei dieser geschlagen worden. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Bruder des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für sogenannte Knabenspiele („Bacha Bazi“) missbraucht wurde. Die Zeit, als „Bachi“ hinterlässt bei vielen schwere seelische Schäden. Das Stigma, einmal ein „Tanzknabe“ gewesen zu sein, ist eine lebenslange Bürde. Es verwundert daher nicht, dass der Bruder des Klägers einen Selbstmordversuch unternahm und - wie der Bericht der Klinik für Kinderchirurgie vom 17. Februar 2011 belegt - er offenkundig einer Psychotherapie bedarf.

Die Taliban (und diesen nahestehende andere bewaffnete Gruppierungen) sind als nichtstaatliche Akteure im Sinne von Art. 6 RL 2004/83/EG zu qualifizieren, gegen die derzeit weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (vgl. auch VGH BW, Urt. v. 6.3.2012 - A 11 S 3070/11 - juris Rn. 19).

Die Islamische Republik Afghanistan ist erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung der nichtstaatlichen Akteure zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG).

Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind. Die Zentralregierung hat auf viele dieser Menschenrechtsverletzer praktisch keinen Einfluss und kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des desolaten Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 9.2.2011, S. 25 f.). Die nationale Polizei (ANP) wird bei der Durchsetzung von Recht und Gesetz ihrer Aufgabe trotz erster Fortschritte insgesamt noch nicht gerecht. Die Loyalität einzelner Polizeikommandeure gilt oftmals weniger dem Staat als lokalen bzw. regionalen Machthabern. In der öffentlichen Wahrnehmung ist die ANP daher insgesamt noch kein Stabilitätsfaktor, sondern an vielen Orten sogar ein Unsicherheitsfaktor, in den die Bevölkerung wenig Vertrauen setzt. Es wird noch erheblicher Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, insbesondere aber auch der afghanischen Regierung bedürfen, um eine professionelle Aufgabenwahrnehmung durch die Polizeikräfte gewährleisten zu können (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 9.2.2011, S. 12 f.).

Da der Kläger vorverfolgt ausgereist ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG zugute. Vorliegend kann die Vermutung der drohenden unmenschlichen Behandlung nicht widerlegt werden. Stichhaltige Gründe hierfür sind nicht ersichtlich, insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in Kandahar in relevanter Weise verändert hätte. Demnach wäre der Kläger im Falle einer Rückkehr auch erneut von einem ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 Buchst. b RL 2004/83/EG bedroht.

Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 11 AufenthG, Art. 8 RL 2004/83/EG. Fraglich ist bereits, ob überhaupt festgestellt werden kann, dass für den Kläger in einem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Auch insoweit kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG zugute.

Die Auskunftslage lässt nicht den gesicherten Schluss zu, dass die Furcht des Klägers vor Übergriffen unbegründet wäre. Nach den Erkenntnissen des UNHCR ist zu bedenken, dass einige Befehlshaber und bewaffnete Gruppen als Urheber von Verfolgung sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene agieren. In einigen Fällen sind sie eng mit der örtlichen Verwaltung verbunden, während sie in anderen Fällen Verbindungen zu mächtigen und einflussreichen Akteuren einschließlich auf der zentralen Ebene verfügen und von diesen geschützt werden. Der Staat ist hierbei nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Die Verbindungen zu anderen Akteuren kann - abhängig vom Einzelfall - eine Person einer Gefahr aussetzen, die über das Einflussgebiet eines lokalen Befehlshabers hinausgeht, einschließlich in Kabul. Sogar in einer Stadt wie Kabul, die in Viertel eingeteilt ist, wo sich die Menschen zumeist untereinander kennen, bleibt eine Verfolgungsgefahr bestehen, da

Neuigkeiten über eine Person, die aus einem anderen Landesteil oder dem Ausland zuzieht, potentielle Akteure einer Verfolgung erreichen können (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof v. 30.11.2009, S. 4). Dass die Taliban auch in Kabul agieren und dort Unterstützer haben, zeigen insbesondere die wiederholten Anschläge, die trotz hoher Sicherheitsvorkehrungen von den Taliban in Kabul verübt werden. So erwähnt der Afghanistan Experte Antonio Giustozzi, dass die Taliban potentiell über die Ressourcen und Fähigkeiten verfügen würden, um Personen aufzuspüren, insbesondere wenn diese sich nicht verstecken würden und arbeiten müssten. Außerdem helfe die ausgedehnte Infiltrierung der Polizei den Taliban bei der Beschaffung von Informationen (vgl. ACCORD, zu finden über http://www.ecoi.net/local_link/239021/367253_de.html).

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass dem Kläger in einem anderen Landesteil kein ernsthafter Schaden drohen würde, könnte ihm nicht zugemutet werden, dass er sich dort - losgelöst von einem Familienverband und ohne reale Möglichkeit einer ausreichenden Existenzsicherung - niederlässt. Die Verweisung auf eine andere als die Herkunftsgegend oder die Heimat ist grundsätzlich nur dann zumutbar, wenn dorthin familiäre oder stammesbezogene Verbindungen bestehen (vgl. u. a. VG Ansbach, Urt. v. 3.3.2011 - AN 11 K 10.30475 - juris; VG Augsburg, Urt. v. 7.4.2011 - Au 6 K 10.30336 - juris).

Die Lebensbedingungen sind landesweit schlecht. Das Risiko des Einzelnen, zu einem Opfer von Gewalt oder einer Menschenrechtsverletzung zu werden, ist überall - wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung - gegeben. Ob eine Person sich einer möglichen Gefährdung durch ein Ausweichen im Land entziehen kann, hängt maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung in Familienverband oder Ethnie ab (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 10.1.2012, S. 23). Für eine rückkehrende Person ist ein starkes Familien-, Sozial- oder Stammesnetz von grundlegender Bedeutung. Ohne dieses kann eine Person in der heutigen Situation nicht überleben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 11. August 2010, S. 20). UNHCR betrachtet die interne Flucht grundsätzlich nur dann als eine zumutbare Alternative, wenn Schutz durch die eigene erweiterte Familie, durch die Gemeinschaft oder durch den Stamm des Betroffenen in dem für die Neuansiedlung vorgesehenen Gebiet gewährleistet ist. Die Rückkehr an Orte, die weder Herkunfts- noch einen ehemaligen Wohnort darstellen, kann afghanische Staatsangehörige unüberwindbaren Schwierigkeiten aussetzen, nicht nur in Bezug auf den Erhalt oder den Wiederaufbau der Existenzgrundlage, sondern auch in Bezug auf Sicherheitsrisiken. Die Anforderungen der Reintegration sind weiterhin immens und die städtischen Zentren sind nach wie vor mit zahlreichen Rückkehrern konfrontiert, die schwierig aufzufangen sind. Afghanistan hat, obwohl es arm und vom Krieg zerrüttet ist, seit 2002 eine Rückkehr von 20% der Bevölkerung erlebt. Angesichts dieser besonderen Situation spricht sich UNHCR gegen die Rückkehr von Personen an einen Ort aus, der weder Herkunftsort noch früheren Wohnorten entspricht, wo keine tatsächlichen Familien- oder Stammesstrukturen und entsprechende Unterstützung bestehen - außer wenn es sich um eine rein freiwillige Rückkehr handelt (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof v. 30.11.2009, S. 5).

Zudem hat der Kläger keine Schulausbildung und verfügt über keinen Berufsabschluss. Er hat bislang in Afghanistan auch nicht nennenswert gearbeitet, so dass er keine praktischen beruflichen Erfahrungen sammeln konnte. Aufgrund seiner persönlichen Umstände ist daher nicht davon auszugehen, dass der Kläger in Afghanistan eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden könnte.

Ein afghanischer Rückkehrer, der wie der Kläger außerhalb seiner Heimatprovinz nicht von einem aufnahmebereiten Familienverband sozial aufgefangen wird, ist in Ermangelung anderer - insbesondere staatlicher - sozialer Netze darauf angewiesen, seine Lebensgrundlage durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Dies dürfte dem Kläger in Kabul, wohin er abgeschoben würde (vgl. zum Abschiebeweg Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 29; so auch die Auskunft des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 28.9.2011 in der Verwaltungsstreitsache M 23 K 11.30105, wonach eine Abschiebung ausschließlich nach Kabul erfolgen würde), nicht gelingen.

In sämtlichen einschlägigen Erkenntnismitteln wird immer wieder auf die hohe Arbeitslosigkeit in Afghanistan hingewiesen. Die Arbeitsmöglichkeiten sind sehr begrenzt. Da es in Folge dessen in Afghanistan ausreichend Arbeitskräfte gibt, findet ein großer Verdrängungskampf um die kappen Arbeitsmarktreourcen statt. Die Experten gehen davon aus, dass am ehesten noch junge kräftige Männer einfache Jobs finden, bei denen harte körperliche Arbeit gefragt ist. In diesen Sektor, meist in das Baugewerbe, strömt nach der aktuellen Auskunftslage massiv die große Zahl junger Analphabeten. Bei den angebotenen Erwerbstätigkeiten handelt es sich allerdings meist um Tätigkeiten als Tagelöhner, die allenfalls das Existenzminimum der Arbeitssuchenden sichern. Daher sind die Chancen des unqualifizierten Klägers in Kabul eine Erwerbstätigkeit zu finden, die nicht nur sein Existenzminimum gewährleistet, sondern ihm eine ausreichende Existenzgrundlage sichert, nach den vorliegenden Erkenntnismitteln als aussichtslos einzuschätzen. Infolge dessen ist nicht sichergestellt, dass der Kläger nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder Beschäftigungen finden wird, mit deren Hilfe er sich ohne familiäre Unterstützung eine ausreichende Lebensgrundlage sichern könnte (vgl. BayVGH, Urt. v. 20.1.2012 - 13a B 11.30427 - juris).

Nach alledem ist im konkreten Einzelfall des Klägers ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Afghanistans gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG begründet.

Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids war daher insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Infolge des Abschiebungsverbots war die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des Bescheids aufzuheben, da nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. z.B. Beschl. v. 29.6.2009 - 10 B 60/08 - Buchholz 402.242, § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 35). Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.